Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/095/24

öffentlich

Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Harz zur 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Beratungsfolge:
Datum der Sitzung Gremium

05.12.2024 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat fasst den Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Harz

Einreichende Fraktion:			
Erarbeitet durch:	Frommert, Kerstin	gez. Frommert	28/11/24
Erforderliche Mitzeichnungen:	0.1 Wirtschaftsförderun g, Welterbe-, City- und Beteiligungsmanag ement	gez. H. Rode	28/11/24
	0.2 Öffentlichkeitsarbeit , Neue Medien	gez. S. Bahß	28.11.24
	1.1 Finanzwesen 2 Recht, Ordnung,	gez. N. Walter gez. M. Busch	28.11.24 28.11.24
	Kommunales 3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	28.11.2024	gez. S. Löw
	4 Interner Service, Museen und Kultur	gez. M. Goldbeck	28.11.2024
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisteri n	gez. Frommert	28/11/24
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	29.11.24

zur 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024.

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz hat mit Schriftsatz vom 26.11.2024 die Genehmigungsverfügung zur 2. Nachtragshaushaltssatzung 2024 erteilt.

Zu § 2 der Nachtragshaushaltssatzung - Verpflichtungsermächtigungen – ist eine Teilversagung in Höhe von 634.100 € erfolgt.

Betroffen sind die Maßnahmen 4.2.4.101/2062.785100 – Klima und Tribüne Bodelandhalle in Höhe von 500.600 € und die Maßnahme 5.4.1.101/3103.785200 – Nebenanlagen K 1360 Wipertistraße in Höhe von 133.500 €. Es handelt sich Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025.

Aus Sicht der Kommunalaufsicht "...konnte nicht dargelegt werden, dass es sich um tatsächlich oder rechtlich unabweisbare Investitionsvorhaben handelt."

Folglich wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.796.000 € genehmigt.

Dies bedeutet, dass für beide Maßnahmen im Jahr 2024 keine rechtlichen Verpflichtungen, die über den Haushaltsansatz 2024 hinausgehen, eingegangen werden dürfen.

Um die Vollziehbarkeit der nunmehr geänderten 2. Nachtragshaushaltssatzung herbeiführen zu können, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Welterbestadt Quedlinburg zu den Änderungen in der 2.Nachtragshaushaltssatzung 2024 einschließlich der finanziellen Auswirkungen im Finanzplan.

Rechtsmittel

Gegen die Genehmigungsverfügung des Landkreises Harz ist innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg möglich.

Die Vollziehbarkeit der 2. Nachtragshaushaltssatzung wäre ausgesetzt und die finanztechnische als auch personalpolitische Handlungsgrundlage würde die 1. Nachtragshaushaltssatzung bilden.

Alle mit der 2. Nachtragshaushaltssatzung vorgenommenen Änderungen und Anpassungen im Haushalts- als auch im Stellenplan wären unwirksam.

Ein Zeitfenster zur Behandlung der Klage kann nicht aufgezeigt werden, ebenso ist ein Ausgang des Verfahrens offen.

Empfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat eine zustimmende Erklärung (Beitrittsbeschluss) zu den Änderungen der 2. Nachtragshaushaltssatzung abzugeben.

Folge:

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wäre nach Bekanntmachung im Amtsblatt rechtskräftig und vollziehbar. Dies wäre auch wichtig im Zusammenhang mit der vorläufigen Haushaltsführung im Jahr 2025.

Die Verwaltung wäre in der Lage nach Prüfung der aktuellen Haushaltssituation durch Beschluss des Stadtrates zu üpl./apl. Auszahlungen die Umsetzung der Investitionsmaßnahmen trotzdem umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		
⊠ Ja	☐ Nein	⊠ Ja	Nein	
Pflichtaufgaben		Ergebnisplan BUst	Finanzplan BUst	

freiwillige Aufgaben		EUR	EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folgekosten/	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
(Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Folgelasten keine	Eigenanteil	Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)
EUR	EUR	EUR	EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen Ja Nein	Jahr EUR Jahr EUR Jahr	Folgejahre	Jahr EUR Jahr EUR Jahr
	EUR		EUR

Anlagen:

- Genehmigungsverfügung des Landkreises Harz